



Allgemeine Nutzungsbedingungen BVG Exchange

Version 2024.1

1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten ergänzend zum Einzelvertrag zwischen der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Elias-Canetti-Strasse 2, 8050 Zürich (nachfolgend «Stiftung Auffangeinrichtung») als Auftragsbearbeiterin) und der Nutzerin betreffend die Nutzung von BVG Exchange. Sie treten an die Stelle der bisher gültigen allgemeinen Nutzungsbedingungen BVG Exchange.
- 1.2 Ohne rechtsgültig unterzeichneten Einzelvertrag darf BVG Exchange nicht genutzt werden.
- 1.3 BVG Exchange umfasst die webservicebasierte Austauschplattform BVG Exchange sowie damit direkt zusammenhängende Software (derzeit Command Line Client). BVG Exchange umfasst folgende Services:
 - Transfer;
 - Wiederanschlusskontrolle;
 - Match;
 - Payment Validation.
- 1.4 Die Stiftung Auffangeinrichtung stellt BVG Exchange «as is» und in der jeweils aktuellen Fassung ausschliesslich an schweizerische und liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen und schweizerische Freizügigkeitseinrichtungen zur Verfügung.
- 1.5 Die Nutzerin versteht und anerkennt, dass es sich bei BVG Exchange um eine Eigenentwicklung der Stiftung Auffangeinrichtung handelt und nicht um eine gewerblich angebotene Lösung.
- 1.6 Die Nutzerin ist selber verantwortlich für die Einrichtung der Schnittstelle(n) zur Anbindung an BVG Exchange sowie für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der notwendigen Systemkonfiguration und Verbindungen.

2 Nutzungsrechte

- 2.1 Die Nutzerin darf BVG Exchange für den Datenaustausch im Rahmen der Durchführung der beruflichen Vorsorge nutzen (Transfer, Wiederanschlusskontrolle, Payment Validation).

- 2.2 Match beinhaltet den Informationsaustausch zwischen der bisherigen und der neuen Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person mit dem Zweck, die direkte Überweisung der Freizügigkeitsleistung zu ermöglichen. Wo nicht anders vermerkt, gelten die nachfolgenden Rechte und Pflichten ebenfalls für Match.
- 2.3 Die über BVG Exchange ausgetauschten Daten können neben den im Freizügigkeitsfall von Gesetzes wegen der neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung bekanntzugebenden Daten (vgl. Art. 8 und 24 FZG, Art. 19k FZV und Art. 12 WEFV) allfällige weitere Angaben zum Arbeitgeber, Angaben zur versicherten Person sowie Angaben zur Freizügigkeitsleistung enthalten. Für eine Anfrage an Match übermittelt die Nutzerin die Sozialversicherungsnummer sowie das Geburtsdatum der versicherten Person in pseudonymisierter Form. Sämtliche Daten, die von der Nutzerin über BVG Exchange übermittelt oder empfangen werden, gelten als vertrauliche Informationen i.S. dieses Vertrags.
- 2.4 Grundsätzlich dient der Webservice als Schnittstelle zu BVG Exchange. Zusätzlich räumt die Stiftung Auffangeinrichtung der Nutzerin eine einfache, auf die Schweiz und Liechtenstein beschränkte, unentgeltliche, nicht übertragbare Lizenz ein (Referenzimplementierung bzw. Command Line Client), solange eine Nutzungsberechtigung für die BVG Exchange Plattform besteht. Die Nutzerin darf den Source Code des Command Line Client für eine eigene Implementierung anpassen.
- 2.5 Der Nutzerin werden keine weiteren Rechte an BVG Exchange oder deren Komponenten eingeräumt.

3 Pflichten der Nutzerin

- 3.1 Die Nutzerin verpflichtet sich,
- sicherzustellen, dass die Nutzung von BVG Exchange zum Austausch von Daten mit anderen Einrichtungen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Art. 86f. BVG), ihrer Stiftungsurkunde oder Statuten und Reglementen erfolgt;
 - BVG Exchange nur im Rahmen des eingeräumten Nutzungsrechts und im Rahmen der Nutzungszwecke zu verwenden;
 - sicherzustellen, dass innerhalb ihrer Organisation nur die effektiv berechtigten Personen Zugriffsmöglichkeiten auf BVG Exchange haben und diese ihre Zugangsdaten sorgfältig und vertraulich behandeln;
 - dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine sichere wie auch fehlerfreie Datenlieferung und Datenaustausch sicherzustellen;
 - dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass BVG Exchange aufgrund ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt wird;
 - etwaige zu Unrecht erhaltene Informationen von anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen umgehend zu löschen und die Stiftung Auffangeinrichtung umgehend zu informieren.
- 3.2 Die Nutzerin gibt gegenüber der Stiftung Auffangeinrichtung eine Hauptansprechpartnerin oder einen Hauptansprechpartner an, die bzw. der für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit BVG Exchange zuständig ist.
- 3.3 Die Nutzerin informiert sich regelmässig über die aktuelle Dokumentation, die gegenwärtig unter <https://exchange.aeis.ch> abrufbar ist. Bei Änderungen informiert die Stiftung Auffangeinrichtung die Hauptansprechpartnerin bzw. den Hauptansprecher der Nutzerin per E-Mail-Nachricht.

- 3.4 Die Nutzerin erklärt sich mit der Publikation der Geschäftsbeziehung auf der Website der Stiftung Auffangeinrichtung (<https://exchange.aeis.ch>) einverstanden.

4 Pflichten der Stiftung Auffangeinrichtung

- 4.1 Abgesehen von den Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtungen gemäss Ziffern 7 und 10 treffen die Stiftung Auffangeinrichtung keine Verpflichtungen gegenüber der Nutzerin.

5 Support

- 5.1 Es besteht kein Anspruch auf Support. Die Stiftung Auffangeinrichtung steht aber auf freiwilliger Basis üblicherweise während der normalen Büroöffnungszeiten für Supportanfragen zur Verfügung. Übersteigen die Supportanfragen einer Nutzerin ein übliches Mass, behält sich die Stiftung Auffangeinrichtung vor, nach vorgängiger Ankündigung eine kostendeckende Vergütung für zukünftige Supportleistungen in Rechnung zu stellen.

6 Vergütung

- 6.1 Das Nutzungsrecht wird vorläufig und bis auf weiteres unentgeltlich eingeräumt. Die Stiftung Auffangeinrichtung behält sich vor, nach vorgängiger Ankündigung und für die Zukunft eine kostendeckende Vergütung in Rechnung zu stellen.
- 6.2 Wünscht die Nutzerin bei der Einrichtung der Schnittstelle oder weiteren Konfigurationsarbeiten Unterstützung durch die Stiftung Auffangeinrichtung, schliessen die Parteien diesbezüglich eine separate Vereinbarung.

7 Datensicherheit und Datenschutz

- 7.1 Die Übermittlung der Daten an und von BVG Exchange erfolgt über verschlüsselte Verbindungen. Die Stiftung Auffangeinrichtung stellt die entsprechenden Zertifikate zur Verfügung.
- 7.2 Die Datenhaltung (Persistenz) von vertraulichen Daten ist verschlüsselt (AES 256). Die Daten werden durch BVG Exchange zum Zweck der Erbringung der angebotenen Services (z.B. Versionsmigration, Aufbereitung von PDFs in lesbarer Form) automatisiert bearbeitet.
- 7.3 BVG Exchange wird auf Servern der Stiftung Auffangeinrichtung in einem ISO 27001 zertifizierten Rechenzentrum in der Schweiz gehostet. Es bestehen dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherheitsvorkehrungen. Die Nutzerin ist berechtigt, hierzu nähere Angaben von der Stiftung Auffangeinrichtung zu erhalten, wobei solche Informationen seitens der Nutzerin vertraulich zu behandeln sind.
- 7.4 Ausser mit Liechtenstein findet keine grenzüberschreitende Datenbearbeitung statt. Eine grenzüberschreitende Datenbearbeitung mit Liechtenstein erfolgt ausschliesslich im Rahmen der vertragsgemässen Nutzung von BVG Exchange durch liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen.
- 7.5 Für Support, Wartung und Pflege verfügen seitens Stiftung Auffangeinrichtung einige wenige Mitarbeitende über die Berechtigung, auf BVG Exchange so zuzugreifen, dass sie auch nicht für die Stiftung Auffangeinrichtung als empfangende Einrichtung bestimmte Daten einsehen können. Diese Mitarbeitenden sind auf die Vertraulichkeit der Daten besonders hingewiesen worden und unterstehen im Übrigen den betrieblichen Richtlinien der Stiftung Auffangeinrichtung bezüglich Datenschutz und Geheimhaltung.
- 7.6 Bei der Nutzung von Match werden Personendaten (Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum) pseudonymisiert bearbeitet. Die Nutzerin übermittelt dafür einen auf Grundlage der Sozialversicherungsnummer und des Geburtsdatums erstellten Hash-Wert. Match prüft

eine Übereinstimmung durch einen Abgleich von Hash-Werten der Ein- und Austrittsmeldungen. Die Erstellung des Hash-Wertes wird der Nutzerin über Match angeboten, wobei die dafür bearbeiteten Personendaten nicht gespeichert werden.

- 7.7 Die von einer Nutzerin übermittelten Daten zur Übertragung einer Freizügigkeitsleistung werden maximal während 6 Monaten auf der Plattform aufbewahrt und anschliessend gelöscht, auch wenn sie von der empfangenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung noch nicht abgerufen worden sind. Abgeholte Daten werden nach 30 Tagen gelöscht.

Die von der Nutzerin über Match gemeldeten Ein- und Austrittsmeldungen (Hash-Werte) können von dieser selbständig widerrufen werden. Ein Widerruf hat automatisch die Löschung der Hash-Werte zur Folge. Ohne Widerruf der Nutzerin werden die Hash-Werte erst gelöscht, wenn die Nutzerin nicht mehr an BVG Exchange angeschlossen ist.

- 7.8 Sicherungskopien (Back-ups), die gesondert verwahrt und ausschliesslich zum Zweck der Wiederherstellung von BVG Exchange (Disaster Recovery) eingesetzt werden, werden 3 Monate nach Erstellung gelöscht.
- 7.9 Sämtliche Interaktionen mit der Plattform werden geloggt und die Stiftung Auffangeinrichtung bewahrt die Logfiles während zwölf Monaten auf. Die Logfiles beinhalten keine Versicherten- oder andere vertrauliche Daten.

8 Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung

- 8.1 Die Stiftung Auffangeinrichtung gewährleistet die Funktionalität der BVG Exchange Plattform insoweit, als der Nutzerin jederzeit eine den aktuellen Datensicherheitsstandards entsprechende Nutzung offensteht. Darüber hinaus macht die Stiftung Auffangeinrichtung keine Zusicherungen und übernimmt keinerlei Gewährleistung im Zusammenhang mit BVG Exchange, insbesondere weder bezüglich Funktionalität, noch bezüglich Sicherheit, noch bezüglich Verfügbarkeit.
- 8.2 Jede Haftung der Stiftung Auffangeinrichtung aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung von BVG Exchange durch die Nutzerin wird auf vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln beschränkt. Dies gilt insbesondere auch für die Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen gemäss den Ziffern 7 und 10.

9 Schadloshaltung

- 9.1 Die Nutzerin hält die Stiftung Auffangeinrichtung bei etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung von BVG Exchange durch die Nutzerin schadlos.

10 Vertraulichkeit

- 10.1 Die Parteien werden vertrauliche Informationen, die eine Partei der anderen im Rahmen dieses Vertrags offenbart, vertraulich behandeln. Insbesondere gelten die nachfolgenden Bestimmungen bezüglich vertraulicher Informationen, die nicht für die Stiftung Auffangeinrichtung als empfangende Einrichtung bestimmt sind.
- 10.2 Die Stiftung Auffangeinrichtung wird vertrauliche Informationen, die nicht für sie als empfangende Einrichtung bestimmt sind, ausschliesslich für die vorgesehenen Zwecke gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 verwenden. Der Stiftung Auffangeinrichtung ist es insbesondere verwehrt, unter Dritten ausgetauschte Daten für eigene Zwecke zu bearbeiten oder auszuwerten.
- 10.3 Auf die vertraulichen Informationen, die nicht für die Stiftung Auffangeinrichtung als empfangende Einrichtung bestimmt sind, dürfen nur jene Mitarbeitenden der Stiftung Auffangeinrich-

tung zugreifen, die mit Support, Wartung und Pflege von BVG Exchange betraut sind. Die Stiftung Auffangeinrichtung stellt im Rahmen ihrer betrieblichen Vorkehrungen sicher, dass unbefugte Mitarbeitende keinen Zugriff auf diese vertraulichen Informationen haben.

- 10.4 Die Stiftung Auffangeinrichtung verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen geheim zu halten und diese abgesehen von der als Empfängerin bezeichneten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weder direkt noch indirekt Dritten zugänglich zu machen.
- 10.5 Die Stiftung Auffangeinrichtung stellt sicher, dass allfällig durch sie eingesetzte Drittparteien und deren Mitarbeitende die Verpflichtungen der Stiftung Auffangeinrichtung aus dem vorliegenden Vertrag einhalten. Beabsichtigt die Stiftung Auffangeinrichtung für die Bearbeitung von vertraulichen Informationen gemäss Ziffer 10.3 den Beizug von Dritten, wird sie dafür vorgängig die Genehmigung der Nutzerin einholen.
- 10.6 Die Stiftung Auffangeinrichtung wird die Nutzerin bei einem Verstoss gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen umgehend nach Kenntnis informieren. Dasselbe gilt im Fall eines unerlaubten Zugriffs oder anderen Datenlecks.
- 10.7 Auf Verlangen einer Behörde, insbesondere einer Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts kann die Stiftung Auffangeinrichtung vertrauliche Informationen offenlegen. Sie wird die Nutzerin soweit gesetzlich zulässig umgehend über eine entsprechende Verpflichtung informieren.
- 10.8 Alle vertraulichen Informationen werden vorbehältlich der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf schriftlichen Wunsch der bekanntgebenden Nutzerin oder bei etwaiger Einstellung von BVG Exchange zusammen mit sämtlichen von der Stiftung Auffangeinrichtung hergestellten Kopien umgehend vernichtet und auf allen Systemen irreversibel gelöscht. Ausgenommen sind Sicherungskopien (Back-ups), die gesondert verwahrt und ausschliesslich zum Zweck der Wiederherstellung von BVG Exchange (Disaster Recovery) eingesetzt werden. Diese werden 3 Monate nach Erstellung gelöscht.

11 Kündigung und Wirkungen der Vertragsbeendigung

- 11.1 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils per Ende Monat zu kündigen.
- 11.2 Mit Beendigung des Vertrags erlöschen sämtliche Nutzungsrechte der Nutzerin.
- 11.3 Bei Beendigung des Vertrags werden von oder für die Nutzerin auf der Plattform bereitgestellte Daten gelöscht.
- 11.4 Die Geheimhaltungsverpflichtungen überdauern die Vertragsbeendigung.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- 12.2 Vertragsänderungen müssen schriftlich erfolgen.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
- 13.2 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind entweder durch das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich oder im gegenseitigen Einverständnis durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Mitglied bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.